

Hinweis

zur Ruhestandsversetzung aufgrund der Antragsaltersgrenze

Grundsätzlich ist bei Ruhestandsversetzung aufgrund der Antragsaltersgrenze, möglich ab Vollendung des 63. Lebensjahres, ein Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat zu erheben, so dass maximal bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze 14,4 % berechnet werden können.

Dies heißt, das ermittelte Ruhegehalt wird zusätzlich um den festgestellten Prozentsatz (Versorgungsabschlag) vermindert

Ein Versorgungsabschlag ist nicht zu erheben, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das **65. Lebensjahr** vollendet und mindestens **45 Jahre** mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten pp. zurückgelegt hat.

Im Regelfall handelt es sich hierbei um Beamtendienstzeiten, Wehrdienstzeiten, Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst, Pflichtbeitragszeiten und Zeiten, die der Beamtin oder dem Beamten wegen der Erziehung eines Kindes zuzuordnen sind.

Welche Zeiten zum Erreichen der 45 Jahre Berücksichtigung finden können, bitte ich im Zweifelsfall mit dem Landesamt für Finanzen klären.

Die Versorgungsauskunft berücksichtigt bei Ruhestandsversetzung aufgrund der Antragsaltersgrenze vorstehende Günstigerregelung nicht.

Während der Übergangszeit gilt für Personen, die bis zum 31.12.1963 geboren sind, eine gestaffelte Anhebung der Regelaltersgrenze